

Rundschreiben Nr. 32 – Januar 2025. Auch als Beilage zur Zeitschrift „Politische Berichte“ Nr. 1/2025 ArGe-Sprecher/innen: Brigitte Wolf, (V.i.S.d.P.: Brigitte Wolf, Metzstraße 31, 81667 München), Email: brigitte.wolf@mnet-online.de; Michael Juretzek, Email: michael.juretzek@nord-com.net; Redaktion: Eva Detscher, Email: eva.detscher@web.de.

Inhalt	
Protokoll der ArGe Mitgliederversammlung	1
Einladung/Ablaufplan/Inhalt der Materialmappe	1
Allgemeine Staatslehre. Notizen zur Diskussion. MARTIN FOCHLER	2
Dok. Inhaltsverzeichnis Seewald, Allgemeine Staatslehre	3
Ächtung des Angriffskrieges – Fortschritte einer langen	
Diskussion der Staatengemeinschaft. MICHAEL JURETZEK	5
Zeitleiste zum Thema. MICHAEL JURETZEK	5
Material zur Diskussion EU Left. MICHAEL JURETZEK	7
MV Thema: Linke Potentiale. EVA DETSCHER	7
Kooperationsprojekte – Kurzberichte:	
• „Solidarisches Europa“ MICHAEL JURETZEK	8
• Wegemarken des sozialen Fortschritts – Kalenderblätter	
EVA DETSCHER, ROLF GEHRING	8
• Demokratie verteidigen“. ROSEMARIE STEFFENS	8
• Sachstand Archivierung. MARTIN FOCHLER	8

Mitgliederversammlung Samstag, 4. Januar 2025

Es wurde festgestellt, dass keine Wahlen durchzuführen sind. Die als Delegierte für den Bundesparteitag der Linken im November 2024 gewählten Mitglieder der ArGe werden auch auf dem außerordentlichen Parteitag (zur Bundestagswahl) am 18.1.25 in Berlin teilnehmen.

TOP der MV:

1. Bundesparteitag im November 2024. Wolfgang F. berichtete, wie auch schon in den Politischen Berichten 6/24 vom 5. Dezember 2025 (S. 26).
2. Zoom-Treffen der Zusammenschlüsse bei der Linken am 21.11.2024

Michael J. fasst die wesentlichen Punkte zusammen:

- Zuschuss wird von 8 auf 3 Euro pro Mitglied und Monat gesenkt.
- Szenario, falls die Wiederwahl in den Bundestag nicht gelingt: Ressourcen müssen dann anders verteilt werden. Kommunalwahlen müssen im Blick bleiben.
- Mitgliedererfassung ArGe Ende 2025.
- Der Auftritt unserer ArGe auf der Internetseite der Linken soll besser gepflegt werden. Sprecherin und Sprecher der ArGe haben den Auftrag, sich darum zu kümmern. Mindest-

tens die Rundbriefe sollen dort niedergelegt werden.

3. Berichte von den gemeinsamen Projekten der ArGe mit dem Verein für Politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation (siehe auch Rundbrief Nr. 31 vom Oktober 2024).

- Demokratie verteidigen
- Solidarisches Europa
- Wegemarken des Sozialen Fortschritts – Kalenderblätter
- Archiv und IT-Ausgabe

Die einzelnen Berichte finden sich im Anschluss an dieses Protokoll .

4. **Termin Sommerschule: 7. bis 9. August 2025**, Themenfindung in Arbeit (siehe im Anschluss an dieses Protokoll):
Termin nächste Winterschule: 8. bis 10. Januar 2026.
JuHe wird wieder angefragt und Vorvertrag geschlossen (Eva D.).
Protokoll: Eva Detscher, Barbara Burkhardt.
Genehmigt: Brigitte Wolf, Michael Juretzek.

Programmfindung zur Sommerschule 2025: ZOOM Beratung Donnerstag, den 6. März von 18 Uhr bis 20 Uhr.

ZOOM-Link bitte bestellen bei: Michael Juretzek, Email: michael.juretzek@nord-com.net

Dokumentiert: Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung, Arbeitsgemeinschaft bei der Partei Die Linke, Winterschule 2025, 2. bis 4. Januar in Erfurt,
Tagungsort: Die Jugendherberge in Erfurt. Adresse: Hochheimer Str. 12, 99094 Erfurt. Ablaufplan und Inhalt der Materialmappe.

Donnerstag:

14 Uhr Begrüßung. Protokollarisches, Einleitung in die Themen der Winterschule

15 Uhr Themenblock A: Allgemeine Staatslehre; Staatsgebiet, Staatsvolk, Staatsangehörigkeit.

Blatt-Nr. 2-67. Auszug aus Dr. Otfried Seewald, Allgemeine Staatslehre, Begriff und wesentliche rechtliche Merkmale des Staates – Entstehung und Untergang des Staates. Martin Fochler

Ende: 18 Uhr

Freitag:

9 Uhr Themenblock B: Weltordnung, Großraumkonzept, Bedeutung des Angriffskrieges im Völkerrecht

Blatt-Nr. 68-71. Auszug aus Maximilian Krah, Politik von rechts – ein Manifest; Kap. 4: Zeitenwende. Die Weltordnung im Wandel, Zeitenwende und zukünftiges Völkerrecht.

Blatt-Nr. 72-78. Auszug aus Carl Schmitt, Das internationalrechtliche Verbrechen des Angriffskrieges, Entwicklung der internationalrechtlichen Pönalisierung des Angriffskrieges 1919-1939.

Blatt-Nr. 79-87. Auszug aus Jürgen Habermas, Politische Theorie, 10. Hat die Konstitutionalisierung des Völkerrechts noch eine Chance? Alternative Visionen einer Neuen Weltordnung.

Blatt-Nr. 88. Zeitleiste Diskussion über Krieg und Angriffskrieg in der Staatengemein-

schaft von 1907 bis 2024.

Blatt-Nr. 89-92. Dokumente zur Zeitleiste.

Blatt-Nr. 93. UN – Definition des Begriffs Aggression.

Michael Juretzek

17:30 Diskussionsveranstaltung: Kommunale Politik – konkrete Punkte und grundsätzliche Positionen in der Zusammenarbeit mit anderen politischen Kräften (Bündnispolitik)

Samstag:

9 Uhr Themenblock C: Diskussion in der europäischen Linken über Ukraine-Solidarität, Waffenlieferungen und Erarbeitung einer weiterentwickelten Friedenspolitik.

Blatt-Nr. 94. Auszug aus European Left Alliance – For The People And The Planet, Plattform, Europa für den Frieden und das Recht auf Selbstbestimmung.

Blatt-Nr. 95. European Left Party, Erklärung – Am Rande des Krieges zwischen Russland und der Nato.

Blatt-Nr. 96-99. Links-bewegt, Internet-Blog von Mitgliedern der Partei Die Linke, Auf komplizierte Situationen passen keine einfachen Antworten.

13:30 Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft.

Bericht vom Parteitag, Bericht von der Zoom-Konferenz der Zusammenschlüsse, Projektberichte Kalenderblatt, Demokratie verteidigen und Solidarisches Europa, Delegiertenwahl zum Parteitag

Allgemeine Staatslehre. Notizen zur Diskussion

Martin Fochler. Wenn eine Kursbestimmung linker Politik und Strategie ansteht, ist es unerlässlich, diejenigen Meinungen und wissenschaftlichen Positionsbestimmungen zur Kenntnis zu nehmen, die als „herrschende Lehre“ das Handeln der Institutionen einrahmen. In den hochspezialisierten Bildungswelten der Jetzt-Zeit bedeutet das, den Einstieg in Fachgebiete zu versuchen. Sofort entsteht die Frage, ob und wie weit das in einer Orientierungsdiskussion politisch Interessierter gelingen kann. Die von J. Rawls treffend bezeichnete „Bürde des Entscheidens“ lastet in einer demokratisch organisierten Partei auf Allen, egal welchen Zugang sie zu den diversen Fachgebieten haben, in die sich die im weitesten Sinne politischen Wissenschaften ausdifferenziert haben. Eine Möglichkeit bieten Schriften der akademischen Lehre, die ohne übertriebene Erwartungen an Vorkenntnisse versuchen, Interesse am und Zugänge zum Fach zu erschließen, wobei sie mit einem für diesen Zweck durchaus schmalen Zeitbudget der Studierenden auskommen müssen.

Ein Skript (2007) zum Thema „Allgemeine Staatslehre“ stellt Prof. Dr. Otfried Seewald, Passau, der Öffentlichkeit als PDF zur Verfügung. (1) In der mit wenigen Zeilen knapp gehaltenen Vorbemerkung schreibt Seewald: „Dieses Skript ist als unterrichtsbegleitendes Material konzipiert. Es beruht auf verschiedenen Schriften zur allgemeinen Staatslehre und zur Verfassungsgeschichte.“

Neben der Frage, ob eine solche Schrift in einem Kreis, der sich unter politischen Aspekten getroffen hat, inhaltlich erschlossen werden kann, hat uns auch interessiert, wie weit die vorgestellten Lehraussagen zur Erörterung politischer Prozesse und Entscheidungen hilfreich sind.

Wir haben bei weitem nicht das ganze Skript verhandeln

können, sondern uns auf Ausschnitte zu der Frage konzentriert, welche Eigenschaften die Gebilde aufweisen, die in der globalen Welt als Staaten Bestand haben, zusammenarbeiten, sich bekriegen, untergehen, entstehen oder qualvoll scheitern.

Das Skript weist darauf hin, dass die drei Elemente – Staatsgewalt, Staatsvolk und Staatsgebiet –, die gegeben sein müssen, damit von einem Staat geredet werden kann, für sich genommen dessen Stabilisierung als soziales System nicht beschreiben.

A| Unter Verweis auf Rudolf Smend (2) benennt Seewald die sogenannte „Integrationslehre“, die unterstreicht, dass es bei den Einzelnen des Staatsvolkes den Willen und bei den Institutionen die Absicht braucht, sich als „Rechtsunterworfenen“ der Staatsgewalt in einem Staatsgebiet als Staatsvolk zu integrieren. Integration meint hier nicht das Hinzutreten Auswärtiger, die sich in eine gegebene Struktur einzufügen hätten, vielmehr heißt es, der „Prozess der Integration“ sei nie abgeschlossen, er werde durch als ständiger Erneuerung am Leben erhalten (S.63). – Aus dieser schwer bestreitbaren Feststellung ergeben sich Ansätze zur Kritik des völkischen Nationalismus mit seiner Ideenwelt der „Prägung“ durch Abstammung, Geografie, verfestigter Tradition.

B| Unter Verweis auf Hermann Heller (3) – „Der Staat als ‚Wirkungseinheit‘“, – schreibt Seewald weiter, wenn es bei der „Wirkungseinheit“ hapert, kommt der Integrationsprozess ins Stocken, politische Machtentfaltung schafft keine Abhilfe, mehr Bundesgrenzschutz im Bahnhof macht die Bahn nicht pünktlich, Apelle an guten Willen, Zuversicht und andere Gemütseigenschaften, die für Integrationsprozesse durchaus günstig sein mögen, helfen nicht weiter, wenn im Betonbau die Eisen durchrosten. Diese – vergleichsweise harmlosen – Bei-

DOK: Professor Dr. Otfried Seewald, ALLGEMEINE STAATSLEHRE, Skript, uni.skript.passau, 2007, Inhaltsverzeichnis (Auszug)

Das Skript umfasst 199 Seiten DIN A4.

Hier ein Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis, der verdeutlicht, dass der Text auch als Glossar zum Thema nutzbar ist..

I.	Einführung.....	8
	1. Vorstellungen vom Staat / Anforderungen an den Staat	8
	2. Historische Bedingtheit der Erwartungen an den Staat.....	11
	3. Schrifttum	13
	4. Juristische und politologische sowie organisationswissenschaftliche Betrachtungsweise des Staates.....	15
	5. Staatstätigkeit als Ausgleich von Interessen der Staatsangehörigen	17
	6. Eine (erste) Beobachtung der Beziehung von Staat und Gesellschaft.....	22
	7. Gegenstand und Ziel der „Allgemeinen Staatslehre“.....	23
	8. Staatsaufgaben – Einführung in das Problem.....	25
	9. Notwendigkeit von Staatsgewalt.....	27
II.	Begriff und wesentliche rechtliche Merkmale des Staates	29
	1. Der Begriff des Staates	29
	2. Rechtliche Merkmale des Staates	31
	a) Praktische Bedeutung, traditionell und heute	31
	b) Die Staatsgewalt.....	32
	aa) Grundsätzliche Bedeutung der Staatsgewalt	32
	bb) Funktionen der Staatsgewalt	33
	cc) Trennen der Staatsgewalt	35
	dd) Ergebnisse	36
	c) Das Staatsvolk.....	38
	aa) Herrschaft über Menschen	38
	bb) Status des Staatsangehörigen.....	39
	cc) Erwerb/Verlust der Staatsangehörigkeit	41

spiele sind politisch lehrreich, sie zeigen, dass die politischen Instanzen, die Rahmenbedingungen setzen und Infrastruktur bereitstellen, die „Wirkungsprozesse“, die sie beeinflussen, wenigstens ansatzweise verstehen müssen, um sich nützlich machen zu können. Der Text lädt zur Diskussion der Themenfelder „Staatsversagen“ und „gute Politik“ ein.

Zur Beziehung der Staaten untereinander. Zunächst ein Wort zu Voraussetzungen unserer Diskussion. In den Jahrzehnten nach dem Sieg über den Faschismus, entwickelte sich die linke Kritik in der alten BRD und in anderen Staaten der kapitalistischen Welt mit Blick auf die Aufgabe, die Ära des Kolonialismus zu beenden. Strategisch in der Opposition und damit auf Kritik verwiesen, entwickelten sich Antiimperialismus, Antimilitarismus, Antifaschismus und Antikapitalismus und die Forderung nach „Internationaler Solidarität“ zu Leitbildern von Bewegungen. Der Untergang des Staatssozialismus im östlichen Europa, die Zerfallskriege im ehemaligen Jugoslawien, das weltweite anzutreffende Phänomen scheiternder Staaten entzog sich dieser Begrifflichkeit. Der Leitwert „Internationale Solidarität!“ überlebte als gefühlsmäßige Bindung an soziale Emanzipation, Menschenwürde, Menschenrechte und Demokratie, aber es wurde zunehmend schwieriger, daraus überzeugende politische Konsequenzen zu ziehen. Wie schwer erleben wir heute in den linken Diskursen und Organisationen, wenn zur Sprache kommt, wie Solidarität in Sache Ukraine oder mit Israel oder mit den Palästinensern gestaltet werden kann. Die zur Erwartung verfestigte Hoffnung, die das Brecht'sche Solidaritätslied („... reden erst die Völker selber, werden sie schnell einig sein“) (4) so eindringlich besingt, wurde von den realen Prozessen des Untergangs alter und der Bildung neuer Staaten nicht bestätigt.

Was sagt die „Allgemeine Staatslehre“ zum Problemkreis „Entstehung und Untergang von Staaten“ (S. 52 ff). Zunächst

wird festgehalten, dass, sobald die drei Elemente Staatsgewalt-Staatsvolk-Staatsgebiet gegeben sind, ein Staat im Sinne der Staatslehre Fakt ist. Da es sich bei diesen Merkmalen auch um juristische Begriffe handle, sei damit auch ein „Staat im völkerrechtlichen Sinne“ vorhanden und weiter:

„Besonders bemerkenswert dürfte in diesem Zusammenhang die Feststellung sein, dass sich die Bildung oder der Untergang von Staaten auch in völkerrechtswidriger Weise vollziehen kann. Es ist denkbar, dass ein Volk (oder eine Volksgruppe) ein Territorium für sich beansprucht, darauf eine Herrschaftsgewalt nach Merkmalen der Staatsgewalt etabliert – und nach einer gewissen Zeit hat sich ein Staat konstituiert, der im Übrigen dann auch als Völkerrechtssubjekt in die Völkerrechtsordnung eingefügt werden kann.“

Als Jurist konfrontiert Seewald sein Publikum mit dem eklatanten Widerspruch, der dadurch zu dem lange bestehenden und für die Logik geltenden Rechts unverzichtbaren Satz entsteht, wonach aus Unrecht kein Recht entstehen kann:

„Im Völkerrecht ist das im Hinblick auf die Staatenbildung anders. Man ist bisher davon ausgegangen, dass es keine Instanz gibt, die gewaltsame Veränderungen verhindern oder gar erfolgte Revolutionen, Staatsstrieche und etwas ähnliches rückgängig machen oder aufheben könnte. Deswegen sagt man traditionell im Völkerrecht, dass es keinen Sinn mache, eine Regierung als für das Völkerrecht nicht existent zu betrachten nur deshalb, weil sie illegal zur Macht gekommen sei. Da das Völkerrecht keine Machtmittel besitze, die illegale Regierung zu entfernen, muss es versuchen, sie wenigstens an das Völkerrecht zu binden.

(...)

Das bedeutet, dass im Völkerrecht aus Unrecht durchaus Recht werden kann. Mit anderen Worten: Im Völkerrecht gilt

https://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/lehrstuehle/dederer/skript_staatslehre_07_seewald.pdf

dd) Die Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland	42
(1) Bundesrecht.....	42
(2) Landesrecht	44
(3) Erwerb der Staatsangehörigkeit	45
(4) Die Statusdeutschen	47
(5) Frühere deutsche Staatsangehörige	47
(6) Verlust der Staatsangehörigkeit	48
d) Das Staatsgebiet	49
3. Entstehung und Untergang von Staaten	52
a) Die originäre (unabgeleitete) Staatenentstehung	52
b) Der originäre Staatenuntergang.....	53
c) Die derivative (abgeleitete) Staatenentstehung durch „Abspaltung“ eines neuen Staates von einem bestehenden Staat. Das „Effektivitätsprinzip“	54
aa) Legale Auf- oder Abspaltung	55
bb) Abspaltung eines Staates auf illegale Weise	55
cc) Das völkerrechtliche Effektivitätsprinzip.....	56
d) Andere Formen der derivativen (abgeleiteten) Staatenentstehung	58
aa) Abspaltung	58
bb) Teilung (oder Dismembration)	58
cc) Zusammenschluss	58
dd) Bundesstaat	59
ee) Annexion	59
ff) Adjudikation	60
gg) Staatennachfolge (Staatusukzession)	60
e) Beitritt (Art. 23 Satz 2 GG a.F.).....	61
4. Weitere Merkmale von funktionierender Staatlichkeit	62
a) Smend: Integrationslehre.....	62
b) Heller: Der Staat als „Wirkungseinheit“	64
c) Ergänzung und Vertiefung der Integrationslehre (weitere Überlegungen)	66
d) Geschichtliches und Aktuelles	66

das Effektivitätsprinzip. Danach können also Zustände unter gewissen Voraussetzungen als rechtens anerkannt werden, obwohl sie nicht auf rechtmäßige Weise zustande gekommen sind, insbesondere wenn sie durch Gewalt entstanden sind.“

Entscheidend ist also der Bestand eines solchen Gebildes über die Zeit. Mit Blick auf die Frage des Umgangs mit – in unseren Worten – Staaten-im-Werden ist es das von Seewald vorgestellte Kriterium der „sog. Selbstorganisationsfähigkeit, das diese Herrschaftsmacht als Staatsgewalt in besonderem Maße qualifiziert. Dieses besondere Merkmal von Staatsgewalt wird zum Teil auch als innere Souveränität bezeichnet.“(S. 53)

Das „Effektivitätsprinzip“ könnte als Freibrief für die Akzeptanz noch der schrecklichsten inneren Zustände und zur Aggression gegen andere Staaten verstanden werden und als Bestätigung des weitverbreitenden Vorurteils gelten, dass Völkerrecht praktisch bedeutungslos sei.

Denn wie soll „das Völkerrecht“ versuchen, eine solche illegale Regierung „an das Völkerrecht zu binden“? Ist ein Staat völkerrechtlich zu respektieren – letztlich, weil seine Selbstorganisationsfähigkeit über länger Zeit vorliegt –, besteht zwar nicht das Recht anderer Staaten, ihn anzugreifen oder zu erobern. Möglich ist es hingegen, einen solchen Staat von der Teilhabe durch die Vorteile völkerrechtlich basierter Zusammenarbeit zur Einhaltung von Regeln anzuspornen. Solche Prozesse finden in der institutionalisierten globalen Politik ihre Rahmen.

Für linke Politik, besonders wenn sie aus der Opposition heraus entwickeln werden muss, ist aber ein anderer Wirkungsmechanismus interessanter, der unter dem Punkt „innere Souveränität“ angesprochen wird und mit den Ausführungen über den „Staat als Wirkungszusammenhang“ kombiniert werden kann.

Die globale Welt ist heute durch Kommunikationen verbunden. Es geht dabei um Gebrauchsgüter und die damit gekoppelten Möglichkeiten der Lebensgestaltung, es geht um den Transfer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse und Methoden, der vielleicht eingeschränkt, praktisch aber nicht unterbunden werden kann, und es geht schließlich auch um Modalitäten des staatlichen Lebens, die Gegenstand von Sehnsucht und Abscheu sein können.

Die Wirkungszusammenhänge, die in einem Staatswesen bestehen, bleiben in der globalen Welt nicht unbemerkt. Einrichtungen und Regelungen werden erörtert. Schon im 19ten Jahrhundert entstand z.B. eine weltweite Bewegung zur Begrenzung des Arbeitstages, weil, z.B. in den Gewerkschaftsbewegungen, klar wurde, dass die Lohn- und Lebensstandards in einem Land die Situation in anderen beeinflussen.

Vorbilder einer besseren Lebensgestaltung beeinflussen die „innere Souveränität“ anderswo, die Staatsmacht kann den Leuten nicht dauerhaft verheimlichen, was anderswo geht. Es entstehen Diskurse, die sich auf die – siehe oben – Integration des Staatsgebildes auswirken, sie in eine emanzipative Rich-

tung lenken können.

Auch dieser Prozess ist auch aus linker, emanzipativer Sicht nicht unproblematisch und gefahrlos. Es ist leicht möglich, bestimmte Modelle und Verfahrensweisen missionarisch vorzuschreiben und – möglicherweise sogar mit den besten Absichten – anderen Gesellschaften aufzunötigen.

Zum Umgang mit diesem Problem hilfreich ist der in unserem Sprachraum z.B. von Habermas gegebene Hinweis, dass der Inhalt von globalen Vereinbarungen nur durch Verhandlungen auf der Basis wechselseitiger Anerkennung bestimmt werden kann. Linke Politik bewegt sich also nicht nur im Raum der völkerrechtlichen Verträge, es geht um die Pflege eines globalen Raums der Diskurse, in dem zwischen den Verschiedenen besprochen wird, welche globalen Rahmenbedingungen für das – im konkreten durchaus unterschiedliche geregelte – innerstaatliche Emanzipationsgeschehen günstig sind. Wie haben einen einschlägigen Text von Habermas diskutiert (5), eine Vertiefung bietet sich an, insbesondere unter dem Aspekt, welche Dimension „kommunikatives Handeln“ (Habermas, 1981 (5)) im Zeitalter des Internets und – kaum zu überschätzen – der automatisierten Übersetzungen entwickeln kann.

Inzwischen hat der in anderen Staaten bereits deutlichere Prozess der Verflechtung von konservativen, nationalistischen und völkischen Politikansätzen die BRD erreicht. Offensichtlich erscheint einer großen Zahl von Menschen die Abschottung des Staatsgebietes durch eine entfesselte Staatsmacht und unter Ausgrenzung und Vertreibung von Mitmenschen ein Weg, um empfundene oder auch tatsächlich Mängel „des Staats als Wirkungseinheit“ zu beheben. Die Allgemeine Staatslehre mit ihren heutigen Ansätzen ist für diese Tendenzen nicht unempfindlich, dies wird besonders deutlich in dem Punkt, in dem es um die Integration des politischen Willens geht. Andererseits verarbeitet das Fach auch die Erfahrung des 20ten Jahrhunderts, die dramatisch belegt, dass eine solche Ordnung die Probe auf die Zeit nicht besteht. Das Völkerrecht eröffnet einen Raum der Diskurse, in dem Vereinbarungen, Verträge und Institutionen möglich werden, die sich auf die Einzelstaaten zurückwirken und den Maßstab von Emanzipation und Menschenwürde aushalten. Internationaler Meinungsaustausch und sachhaltige Kritik kommen auch aus der Opposition.

In der Diskussion dieses Ansatzes kamen wir auch auf die Konzeptionen des Rechtsextremismus zu sprechen, die um die Vorstellung vom Kampf ums Dasein kreisen und ausblenden, dass das soziale Leben von den Gemeinschaften bis hin zur Staatenwelt von der Chance zur Kooperation getragen wird. Zur Diskussion lag auch ein Auszug der Studienreihe Zivilgesellschaftliche Bewegungen – Institutionalisierte Politik, Nr. 45/2024, in der ein Projekt des *Forums Linke Kommunalpolitik München e.V.*, gefördert durch den Kurt-Eiser Verein, rls in Bayern, dokumentiert wird. (6)

(1) https://www.jura.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/fakultaeten/jura/lehrstuehle/dederer/skript_staatslehre_07_seewald.pdf

(2) Wikipedia Rudolf Smend (Jurist). Carl Friedrich Rudolf Smend (* 15. Januar 1882 in Basel; † 5. Juli 1975 in Göttingen) war ein deutscher Staats- und Kirchenrechtler ...

(3) Wikipedia: Hermann Heller (Jurist), Hermann Ignatz Heller (* 17. Juli 1891 in Teschen, Österreich-Ungarn; † 5. November 1933 in Madrid) war ein deutscher Jurist jüdischer Abstammung und Staatsrechtslehrer. Er lehrte an den Universitäten Kiel, Leipzig, Berlin und Frankfurt am Main. Heller prägte in seiner Schrift Rechtsstaat oder Diktatur? von 1930 den Begriff des sozialen Rechtsstaats. ...

(4) Wikipedia: Solidaritätslied. Das Solidaritätslied, geschrieben von Bertolt Brecht und Ernst Busch, vertont von Hanns Eisler, ist ein Arbeiterlied. Das Lied ist zwischen 1929 und 1931, vor dem Hintergrund der Weltwirtschaftskrise (1929), des vergangenen Weltkriegs (1914–1918) und der sozialen Frage für den Film Kuhle Wampe oder: Wem gehört die Welt? entstanden. Von dem Liedtext existieren zwei verschiedene Versionen, die beide von Brecht stammen. Weitaus bekannter ist der zweite, während des Spanienkriegs entstandene Liedtext, der die Situation abstrakter und ideologischer ausdrückt, während der frühe Text sich konkret auf den Film Kuhle Wampe bezog. ...

(5) Wikipedia: Jürgen Habermas (* 18. Juni 1929 in Düsseldorf) ist ein deutscher Philosoph und Soziologe. Er zählt zur zweiten Generation der Frankfurter Schule und war zuletzt Professor für Philosophie an der Universität Frankfurt am Main. Habermas ist einer der weltweit meistrezipierten Philosophen und Soziologen der Gegenwart. ...

(6) <https://www.flink-m.de/fileadmin/sr/2024-12-sr-45-politik-von-rechts-kritik-von-links.pdf> Studienreihe Zivilgesellschaftliche Bewegungen – Institutionalisierte Politik, Nr. 45/2024, Politik von Rechts: eine reale Gefahr. Kritik von Links: eine notwendige Anstrengung – Ein Zwischenbericht.

Ächtung des Angriffskrieges – Fortschritte einer langen Diskussion der Staatengemeinschaft

Michael Juretzek. Nach über 20 Jahren Arbeit legte das UN-Spezialkomitee zur Frage der Definition von Aggression im Dezember 1974 der Staatengemeinschaft einen Entwurf vor. Die UN-Generalversammlung hat mit der einstimmigen Annahme der UN-EntschlieÙung 3314 „Die Definition des Begriffs Aggression“ der Weltöffentlichkeit einen konkreten Katalog von Kriterien zur Identifizierung von völkerrechtswidrigen Aggressions- und Kriegsakten staatlichen Handelns geliefert. Der Vertreter der Bundesregierung erklärte damals in der Debatte um den EntschlieÙungsentwurf: „Solch eine Definition wird Maßstäbe über den Rahmen der prozeduralen Arbeit des Sicherheitsrates hinaus setzen. Sie wird als Kriterium für Regierungen, Nationen, Politiker, Beamte und Soldaten zur Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht beim Gebrauch von Waffengewalt dienen.“

(https://zeitschrift-vereinte-nationen.de/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_1975/Heft_4_1975/04_Beitrag_Heidelmeyer_VN_4-75.pdf)

In der EntschlieÙung wird die Überzeugung ausgedrückt, daß die Feststellung von Angriffshandlungen Maßnahmen zu

ihrer Unterdrückung vereinfacht und den Schutz der Rechte des Angegriffenen und die Leistung von Hilfe ihm gegenüber erleichtert. Anwendung von Waffengewalt als Erster, Angriff auf das Gebiet, Blockade der Häfen, Entsenden bewaffneter Söldner in Gebiete anderer Staaten wird eindeutig als Angriffshandlung definiert – und geächtet. Die EntschlieÙung markiert einen wichtigen Punkt in der langen Debatte der Staatengemeinschaft über legale und illegale Mittel des Umgangs miteinander. Die unter dem Eindruck der Gräueltaten im jugoslawischen Bürgerkrieg forcierten Bemühungen zur Einrichtung eines Internationalen Strafgerichtshofes in den 90er Jahren bilden einen weiteren. Die mittlerweile 124 Staaten, die ihn als eine innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit ergänzende Institution anerkennen, haben 2018 seine Kompetenzen zur Verfolgung von Verbrechen der „Aggression“ erweitert. Danach kann „eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken“ zur Verantwortung gezogen und bestraft werden für Taten, die in der EntschlieÙung 3314 schon konkret aufgeführt sind.

Zeitleiste zur Diskussion über Krieg und Angriffskrieg in der Staatengemeinschaft von 1907 bis 2024

[1.] 1907 | Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle [42 Staaten]

„**Art. 2.** Die Vertragsmächte kommen überein, im Falle einer ernststen Meinungsverschiedenheit oder eines Streites, bevor sie zu den Waffen greifen, die guten Dienste oder die Vermittlung einer befreundeten Macht oder mehrerer befreundeter Mächte anzurufen, soweit dies die Umstände gestatten werden.

Art. 7. Die Annahme der Vermittlung kann, unbeschadet anderweitiger Vereinbarung, nicht die Wirkung haben, die Mobilmachung und andere den Krieg vorbereitende Maßnahmen zu unterbrechen, zu verzögern oder zu hemmen.“

Quelle: https://de.wikisource.org/wiki/Abkommen_zur_friedlichen_Erledigung_internationaler_Streitf%C3%A4lle._Vom_18._Oktober_1907 ; besucht 11.12.2024

[2.] 1919 | Gründung des Völkerbundes (23 Staaten, bis 1945 insgesamt 63 Staaten)

Statut, „Art. 10.

Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren. Im Falle eines Angriffs, der Bedrohung mit einem Angriff oder einer Angriffsgefahr nimmt der Rat auf die Mittel zur Durchführung dieser Verpflichtung Bedacht.

Art. 11.

Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, daß jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und daß dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat.

Art. 16.

Schreitet ein Bundesmitglied entgegen den in den Artikeln 12, 13 und 15 übernommenen Verpflichtungen zum Kriege, so wird es ohne weiteres so angesehen, als hätte es eine Kriegshandlung gegen alle anderen Bundesmitglieder begangen.“

Quelle: <http://www.documentarchiv.de/wr/vv01.html> ; besucht 21.01.2025

[3.] 1924 | Völkerbund: Genfer Protokoll [45 Staaten]

Das *Genfer Protokoll* erklärt jeden Angriffskrieg zwischen zwei Vertragsstaaten zu einem Verbrechen. Das Genfer Protokoll wurde zwar vom Völkerbund (1920–1946) beschlossen, trat jedoch aufgrund des Widerstands von Großbritannien in 1925 nie in Kraft.

„beseelt von dem festen Wunsch, die Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens und die Sicherheit der Nationen zu gewährleisten, deren Existenz, Unabhängigkeit oder Gebiete bedroht sein könnten;

in Anerkennung der Solidarität der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, mit der Behauptung, dass ein Angriffskrieg eine Verletzung dieser Solidarität und ein internationales Verbrechen darstellt;

Der hierzu ordnungsgemäß bevollmächtigte Unterzeichnete vereinbart folgendes:

Art. 7. ... Sie [die in einem Streitverfahren befindlichen Staaten, M.J.] werden auch keine Maßnahmen der militärischen, maritimen, luftigen, industriellen oder wirtschaftlichen Mobilisierung ergreifen und auch überhaupt keine Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, den Streit auszuweiten oder zu verschärfen.

Art. 11. ... In Übereinstimmung mit Artikel 16 Absatz 3 des Paktes verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten gesamtschuldnerisch, dem angegriffenen oder bedrohten Staat zu Hilfe zu kommen und sich gegenseitig durch Erleichterungen und gegenseitigen Austausch bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Vorräten jeder Art zu unterstützen ...“

Quelle: <https://www.refworld.org/legal/agreements/lon/1924/en/34869> ; besucht 30.11.2024

UNHCR, refworld: Globale Datenbank für Rechtspolitik

[4.] 1928 | Vertrag über die Ächtung des Krieges (Briand-Kellogg-Pakt)

[11 Erstunterzeichnerstaaten; er trat am 24. Juli 1929 in Kraft; bis 1939 ratifizierten ihn insgesamt 63 Staaten. Okt. 1933 erklärte Hitler den Austritt des Deutschen Reiches.

„**Art. 1.** Die Hohen Vertragschließenden Parteien erklären feierlich im Namen ihrer Völker, daß sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten.“



[5.] 1945 | Charta der Vereinten Nationen, Statut des Internationalen Gerichtshofes [50 Staaten]

„**Art. 1.** Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele: (1) den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

Art. 2. (4) Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.

Art. 51. Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat. Maßnahmen, die ein Mitglied in Ausübung dieses Selbstverteidigungsrechts trifft, sind dem Sicherheitsrat sofort anzuzeigen ... „

Quelle: <https://unric.org/de/charta/>

[6.] 1952 | UN gründet „Special Committee on the Question of Defining Aggression“ [15 Mitgl.]

[7.] 1954 | International Law Commission der UN erklärt Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschen zu einem völkerrechtlichen Delikt;
Statut für einen Internationalen Strafgerichtshof vorerst nicht weiter bearbeitet.

[8.] 1974 | „Special Committee“ [35 Mitgl.] legt einen einstimmig verabschiedeten Entwurf
„Die Definition des Begriffs Aggression“ vor. UN-Generalversammlung [138 Mitgl.] billigt den Entwurf einstimmig. Siehe vollständiges Dokument.

[9.] 1993 | Sicherheitsrat setzt ein „International Tribunal“ zur Verurteilung der im ehemaligen Jugoslawien begangenen Kriegs- und Humanitätsverbrechen ein.

[10.] 1996 | UN-Völkerrechtskommission (International Law Kommission) verabschiedet den „Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit“

[11.] 1998 | Staatenkonferenz unterschreibt das „Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofes“

„**Art. 1.** Hiermit wird der Internationale Strafgerichtshof („Gerichtshof“) errichtet. Der Gerichtshof ist eine ständige Einrichtung und ist befugt, seine Gerichtsbarkeit über Personen wegen

der in diesem Statut genannten schwersten Verbrechen von internationalem Belang auszuüben; er ergänzt die innerstaatliche Strafgerichtsbarkeit. Die Zuständigkeit und die Arbeitsweise des Gerichtshofs werden durch dieses Statut geregelt.

Art. 5. Der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegende Verbrechen (1) Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs ist auf die schwersten Verbrechen beschränkt, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren. Die Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs erstreckt sich in Übereinstimmung mit diesem Statut auf folgende Verbrechen:

- a) das Verbrechen des Völkermords;
- b) Verbrechen gegen die Menschlichkeit;
- c) Kriegsverbrechen;
- d) das Verbrechen der Aggression.“

Quelle: <https://www.auswaertigesamt.de/resource/blob/203446/c09be147948d4140dd53a917c2544fa6/roemischesstatut-data.pdf>

[12.] 2002 | Nach Ratifizierung durch 60 Staaten nimmt das Gericht seine Arbeit auf

[13.] 2018 | Erweiterung der Kompetenz des Strafgerichtshofes auf das Verbrechen der „Aggression“ – Autorität über die Entscheidung, wer in einem militärischen Konflikt der Aggressor ist, und wer das Recht zur Verteidigung hat.

„**Art. 8. Verbrechen der Aggression** (in Kraft getreten 26. Juni 2016)

1. Im Sinne dieses Statuts bedeutet «Verbrechen der Aggression» die Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

2. Im Sinne des Absatzes 1 bedeutet «Angriffshandlung» die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen anderen Staat. Unabhängig von dem Vorliegen einer Kriegserklärung gilt in Übereinstimmung mit der Resolution 3314 (XXIX) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 14. Dezember 1974 jede der folgenden Handlungen als Angriffshandlung:

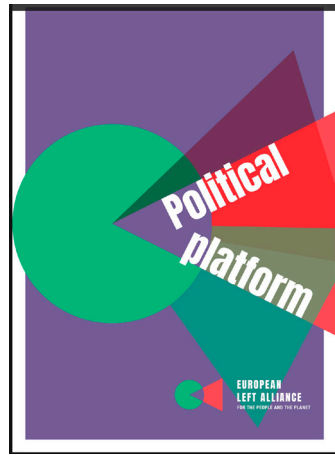
a)
die Invasion des Hoheitsgebiets eines Staates oder der Angriff auf dieses durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder jede, wenn auch vorübergehende, militärische Besetzung, die sich aus einer solchen Invasion oder einem solchen Angriff ergibt, oder jede gewaltsame Annexion des Hoheitsgebiets eines anderen Staates oder eines Teiles desselben;

b)
die Bombardierung oder Beschiessung des Hoheitsgebiets eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates oder der Einsatz von Waffen jeder Art durch einen Staat gegen das Hoheitsgebiet eines anderen Staates;

c)
die Blockade der Häfen oder Küsten eines Staates durch die Streitkräfte eines anderen Staates;“
es folgen 4 weitere Angriffshandlungen

Quelle: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2002/586/de#a8bis> ; besucht 10.12.2024

[14.] 2024 | 124 Staaten haben das Statut ratifiziert, 31 unterzeichnet ohne Ratifizierung, 41 nicht unterzeichnet (u.a. China, Indien, Türkei, Israel, Saudi-Arabien). USA, Russ. Föderation und Sudan haben ihre Unterschrift zurückgezogen.



Themenblock C: Diskussion in der europäischen Linken über Ukraine-Solidarität, Waffenlieferungen und Erarbeitung einer weiterentwickelten Friedenspolitik

Michael Juretzek. Nachdem die EU-Abgeordneten der finnischen Vasemmistolitto, der dänischen Enhedslisten und dem portugiesischen Bloco de Esquerda nach den Europawahlen die Partei der Europäischen Linken (PEL) verlassen hatten, gründeten sie, zusammen mit La France Insoumise, Vänsterpartiet (SWE), Podemos (SPA) und der polnischen Razem, im August 2024 die Europäische Linke Allianz ELA. Ihr gehören 18 der

46 EU-Abgeordneten der EU-Fraktion The Left/GUE/NGL an. In der PEL verblieben 16 Abgeordnete aus Syriza, DIE LINKE und 10 Unterstützer.

Um mögliche Konfliktlinien innerhalb der EU-Fraktion zu erkunden, die zu unterschiedlichen Abstimmungsverhalten u.a. in der Ukraine-Solidarität geführt hatten, wurden 2 Dokumente besprochen:

1. Aufruf der European Left Party „Stop the war“ vom 25.11.2024, <https://www.european-left.org/on-the-brink-of-war-between-russia-and-nato/>;
2. Auszüge aus der Politischen Plattform der European Left Alliance, <https://drive.google.com/file/d/1wWI-cvm0NTKws24TckAst3FsakL2b1fH/view>

Mit dem Diskussionsbeitrag von 8 Autoren aus DIE LINKE „Auf komplizierte Situationen passen keine einfachen Antworten“ vom 17.06.2022 auf der Online-Plattform „links bewegt“ wurde auf die parteiinterne Debatte zum Angriffskrieg auf die Ukraine <https://www.links-bewegt.de/de/article/570.auf-komplizierte-situationen-passen-keine-einfachen-antworten.html>

und friedenspolitische Grundsätze Bezug genommen. Der Beitrag mündet in der Forderung an DIE LINKE „... unser schwieriges und vielfach unrealistisches Verhältnis zur EU und auch zur Nato aufräumen und uns zutrauen, beide verändern zu wollen“.

Diskussionsthema: Das linke Potential

Eva Detscher. Da wir aufgrund des herausfordernden Wahlkampfes zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 keinen der von uns angedachten Gesprächspartner aus Thüringen oder Sachsen für unsere Abendveranstaltung gewinnen konnten, wurde die Diskussion auf den Samstagmorgen verlegt.

Unzweifelhaft gibt es ein linkes Potential, das Wirkung entfaltet, und das größer ist als einfach die Fraktion der Linken oder als die explizit sich links verordnenden Kräfte. Allerdings ist nicht klar, was diese Kräfte eigentlich zusammenhält, es ist nichts dazu niedergeschrieben oder kodifiziert. Umgekehrt hält das, was kodifiziert ist (zum Beispiel das Programm), nicht wirklich zusammen. Es gibt diesen linken Zusammenhalt, der in der Auseinandersetzung mit den Autoritären und den Rechten im Moment unter Wert geschlagen und an den Rand gedrängt wird.

Die Frage stellt sich: Was hält diese Potentialkräfte politisch zusammen, was ist an Hintergrund-Ideen da, das sie bindet? Zu welcher politischen Strategie kann das führen? Eine Art Manifestation? Emanzipation in Kopplung von Abhängigen?

Eine Idee dazu ist: Die Emanzipation der abhängig arbeitenden Klassen und Schichten führt zu einer Art Grundeinstellung, gekoppelt mit dem Begriff der Menschenwürde, und das Phänomen der Abhängigkeit ist in allen Gesellschaften weltweit verbreitet. Wo könnte man bei der Untersuchung des Phänomens „linkes Potential“ ansetzen? Vielleicht am ehesten dort, was die Rechte leugnet: nämlich die Existenz von globalen Orientierungen! Darüber Verständigung zu erzielen, kann ein Ansatz sein. Dabei kann auf Rawls und dessen Menschenbild:

„Der Mensch ist auf Kooperation angelegt.“ Zurückgegriffen werden: Bejaht man dies, dann folgt daraus eine ganze Reihe von Beurteilungskriterien, ob man etwas befürwortet oder etwas ablehnt. Auch Habermas kann dafür herangezogen werden: solche Kriterien sind nicht aus dem Kopf heraus, aus einer inneren Logik, vielmehr müssen sie diskursiv entwickelt werden, und was so nicht geht, muss durch Beobachtung von sozialen und politischen Prozessen in anderen Weltgegenden und Ländern erkannt werden. So könnte eine gewisse Kompatibilität zu den Ereignissen gefunden werden.

Dieses Gefühl hat sich in der Losung „global denken, lokal handeln“ einen guten rezeptmäßigen Ausdruck verschafft. Dabei entstehen die Schwierigkeiten eher nicht beim lokalen Handeln, sondern eher beim globalen Denken. Als ein Beispiel seien hier Klimafragen angeführt: Es ist eine entscheidende Frage, aber wenn man sie zu weit in den Vordergrund schiebt, dann führt dies auch zu Fehlurteilen in ganz anderen Fragen. Es gibt an sachlichen Fragestellungen eine ungeheure Stoffmasse, die sich für das Erkennen von politischem Potential am ehesten in Bezug auf Gesetze, Verträge und Verordnungen hin beobachten und beurteilen lassen. Es lohnt bei Ereignissen, die man gut findet, den Blick auf Prozesse, wie sie zustande kommen, zu richten. Die beiden Tore dafür sind Europa und das Internationale, die Handlungsebene im Moment wohl am ehesten das Kommunale.

Es wurde vorgeschlagen, diese Diskussion bei Gelegenheit der Sommerschule wieder aufzugreifen.

Bericht Kooperationsprojekt „Solidarisches Europa“

Michael Juretzek. **PB 5-24:** Für einen besseren Einblick in die umfangreichen zivilgesellschaftlichen Initiativen erschien zum ersten Mal ein einspaltiger Nachrichtenblock.

In einem Gastbeitrag berichteten Initiatoren der Europäischen Bürgerinitiativen „Taxt the Rich“ (Attac) über ihre Erfahrungen bei der Umsetzung.

Der größte europäische NGO-Dachverband „Social Platform“ wurde mit seinen Forderungen zur Umsetzung der Europäischen Säule Soziale Rechte vorgestellt.

PB 6-24: Nachrichtenblock: EGB zur Umsetzung der Mindestlohnrichtlinie in EU-Staaten.

Um die vielfältigen europaweiten Bemühungen für bezahlbaren Wohnraum zu unterstützen, beschäftigte sich ein Artikel mit den ganz unterschiedlichen Verhältnissen auf dem Wohnungsmarkt der EU-Staaten.

Dokumentation der Schlussklärung von linken, grünen und progressiven Kräften auf ihrem 8. Europäischen Forum in Budapest im November 2024.

Projekt Wegemarken des sozialen Fortschritts – Kalenderblätter

Eva Detscher, Rolf Gehring. Dieses gemeinsame Projekt ArGe und Verein besteht seit Juni 2016, in den „Ergebnissen und Materialien“ des Vereins. In der Ausgabe 18 vom 8. Juni 2023 wurden

die 60 bis dato in den Politischen Berichten veröffentlichten Kalenderblätter aufgelistet. <https://www.linkekritik.de/fileadmin/likri/2023-06-EuM-18.pdf>. Seither kamen hinzu:

- 61 | **31. Oktober 1993 – Bundesrepublik Deutschland: Asbestverbot!** Politische Berichte 3/2023
- 62 | **15. Juli 2010 – Bundesrepublik Deutschland: BRD nimmt Vorbehalte gegen UN-Kinderrechtskonvention zurück,** Politische Berichte 4/2023
- 63 | **10. März 1982 – UNO: UN-Menschenrechtskommission Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen,** Politische Berichte 5/2023
- 64 | **17. Februar 2014 – Europäische Union: EU-Bürgerinitiative für das Recht auf Wasser,** Politische Berichte 6/2023
- 65 | **1. Januar 1804 – Haiti: „Alle Menschen sind Menschen“. Die Sklaven erkämpfen Freiheit und Unabhängigkeit,** Politische Berichte 1/2024
- 66 | **22. Januar – Großbritannien: Erste Labour-Regierung,** Politische Berichte 2/2024
- 67 | **22. Juni 1981 – Spanien: Parlament beschließt Scheidungsgesetz,** Politische Berichte 3/2024
- 68 | **16. November 1971: Deutschland West: Bundestag beschließt passives Wahlrecht für Ausländer zu den Betriebsräten,** Politische Berichte 4/2024
- 69 | **7. Juni 1832 – Großbritannien: Ein Jahrhundert der Wahlrechtserweiterungen Vom „Great Reform Act“ 1832 bis zum vollständigen Frauenwahlrecht 1928,** Politische Berichte 5/2024
- 20 | **15. August 1947: Indien/Pakistan/Großbritannien: Zwischen Paternalismus und dem Abschied vom Empire: Großbritanniens Indienpolitik in den 1940er Jahren,** Politische Berichte 6/2024

Das Projekt wird weitergeführt, Autoren aus anderen Ländern bzw. Autoren mit spezifischen Kenntnissen werden weiterhin eingeladen, sich zu beteiligen. Die Darlegung der Voraussetzungen für geänderte gesellschaftliche Praxis gewinnt an Bedeutung, insofern die autoritären und rechten politischen Ambitionen in

Richtung Umkehr und Zunichtemachen der Errungenschaften gehen. Insbesondere ist die Beschreibung dessen, was wirklich der Fall war, auch für unsere eigene Wahrnehmung der Prozesse und für das Begreifen, wie ganz unterschiedliche Akteure an der Veränderung beteiligt waren, unerlässlich.

Jahresbericht über den Bereich „Demokratie verteidigen“, Politische Berichte, Ausgaben 1/ bis 6/2024

Rosemarie Steffens. Im Zentrum stand die Beobachtung der AfD, insbesondere ihre Versuche, staatliche Organe zu vereinnahmen und demokratische/antifaschistische Kultur anzugreifen. (Instrumentalisierung der Gerichte 2/24; Wie die AfD Gemeinderäte kapern will 4/24; AfD greift Stelle des Ausländerbeauftragten an 5/24; Kulturkampf gegen rechts 5/24; Weltkulturerbe Bauhaus 6/24)

Auch über die Diskussion um das AfD-Verbot berichteten wir mehrmals.

Ein wichtiger Punkt war die Berichterstattung über Aktionen der Zivilgesellschaft für Demokratie gegen den politischen Rechtsruck. (Bündnisse gegen rechts aufgrund der Ergebnisse der correctiv-Recherchen 2/24; Demokratiegelsetz 2/24; Aktionen zur Europawahl 3/24; Reform des Gemeinnützigkeitsrechts 4/24;)

Antirassistische Themen (Antisemitismus, Antiziganismus und Antiislamismus) haben wir ebenfalls aufgegriffen (Geden-

ken an die Morde in Hanau und Forderungen der Angehörigen an den Staat 1/24 und 4/24; Keine Bühne für die Hamas-Verherrlichung; Bundestagsbeschluss zum Antiziganismus 1/24; Gegen wachsenden Antisemitismus 2/24;)

Auch die demokratische/antifaschistische Entwicklung im Bereich der christlichen Kirchen haben wir nicht aus den Augen verloren. (Treffen einer Delegation der Partei Die Linke mit dem Papst 1/24; Vom Umgang mit Rechtsradikalen in der Kirche (2/24); Pfadfinder schließen AfD-Mitglieder aus 6/24)

Die Rubrik: Rechte Kräfte in der EU haben wir fortgeführt und es erschienen in jeder Ausgabe dazu aktuelle Meldungen.

Die Redaktion arbeitet mit vier Mitgliedern, wir besprechen uns regelmäßig online zur Planung.

Wir konnten im Berichtszeitraum drei externe Autoren für Artikel über spezielle Sachgebiete gewinnen.

Wenig repräsentiert waren im vergangenen Jahr Berichte über Projekte zum Gedenken und Erinnern an das NS-Regime.

Sachstand Archivierung

Martin Fochler. Die Archivierung der Rundschreiben der ArGe erfolgt auf der Webseite www.linkekritik.de, über die Archivierung der Politischen Berichte sind auch die in den Kooperationsprojekten entstandenen Arbeiten zu erreichen. Die Nutzung der Webseite erfolgt auf Grund einer Vereinbarung mit dem Verein für Politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation. Der

Aufwand für die Archivierung der Produkte als durchsuchbares PDF ist überschaubar. Die Sammlung richtet sich vor Allem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Linken Schule, die anhand dieser Archivierung die Entwicklung der politischen Ansichten transparent vor sich haben können. Die Archivierung wird fortgeführt.